

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

Zwischen

Edel AG, Neumühlen 17, 22763 Hamburg, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 51829

- im Folgenden „**Edel AG**“ oder „**Organträgerin**“ genannt -

und

ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH, Türkenstraße 9, 80333 München, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 145178

- im Folgenden „**ZS Verlag**“ oder „**Tochtergesellschaft**“ genannt -

- Organträgerin und Tochtergesellschaft im Folgenden gemeinsam auch „**Parteien**“ -

wird der nachfolgende **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag** geschlossen:

PRÄAMBEL

Die Organträgerin ist alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft; die Geschäftsanteile der Tochtergesellschaft werden zu 100% unmittelbar von der Organträgerin gehalten.

Die Parteien beabsichtigen, eine körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft mit steuerlicher Wirkung ab dem 1. Oktober 2014 zu errichten.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 LEITUNGSMACHT

- (1) Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin.
- (2) Die Organträgerin hat das Recht, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.
- (3) Während der Vertragsdauer ist die Organträgerin laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft sowie über deren Geschäftsentwicklung zu informieren. Die Organträgerin ist jederzeit zur Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Tochtergesellschaft berechtigt. Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, der Organträgerin über alle geschäftlichen Angelegenheiten umfassend Auskunft zu erteilen.

§ 2 GEWINNABFÜHRUNG

- (1) Die Tochtergesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer in entsprechender Anwendung aller Vorschriften des § 301 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin abzuführen.
- (2) Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies rechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

- (3) Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Kapitalrücklagen und von Gewinnrücklagen, die aus der Zeit vor der Wirksamkeit dieses Vertrags stammen, ist ausgeschlossen.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung wird jeweils mit Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft fällig.

§ 3 VERLUSTÜBERNAHME

- (1) Die Organträgerin ist zur Übernahme der Verluste der Tochtergesellschaft entsprechend aller Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung verpflichtet.
- (2) Der Anspruch auf Verlustübernahme wird jeweils mit Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft fällig.

§ 4 WIRKSAMWERDEN UND DAUER

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin sowie der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft geschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam.
- (2) Die Pflicht zur Gewinnabführung und Verlustübernahme gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft, in dem dieser Vertrag nach vorstehendem § 4 (1) wirksam wird.
- (3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung auf einen Zeitpunkt, der mindestens fünf (5) Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft liegt, in dem dieser Vertrag gemäß § 4 (1) dieses Vertrags wirksam geworden ist.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei
 - (a) Veräußerung oder Einbringung von Anteilen an der Tochtergesellschaft (vollständig oder mehrheitlich); oder
 - (b) Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung der Organträgerin oder der Tochtergesellschaft; oder
 - (c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Organträgerin oder der Tochtergesellschaft; oder
 - (d) Verlust der Kapital- oder Stimmmehrheit der Organträgerin an der Tochtergesellschaft; oder
 - (e) allen sonstigen Sachverhalten, die von der deutschen Finanzverwaltung als wichtiger Beendigungsgrund anerkannt werden.

Im Fall der Veräußerung von Anteilen kann die Organträgerin die Kündigung auch mit Wirkung auf den Zeitpunkt des wirksamen Abschlusses des schuldrechtlichen Vertrags über die Veräußerung der Anteile an der Tochtergesellschaft erklären.

§ 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten sind in einem derartigen Fall ver-

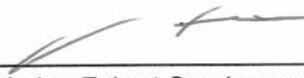
pflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Ersatzregelung zu treffen, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.

Hamburg, 03.03.2015
Ort, Datum



Edel AG (durch: Michael Haentjes, Vorstand)

Hamburg, 03.03.2015
Ort, Datum



ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH
(durch: Michael Haentjes, Geschäftsführer)